



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Oktober 2015
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Ver-
sorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Stellungnahme von Dr. Björn Hagen vom Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62a



STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 12. Oktober 2015

Sachverständiger: Dr. Björn Hagen

1. Ausgangssituation _____

Im Rahmen der Betreuung der unbegleiteten Flüchtlinge haben wir die Frage gestellt: »Was war deine größte Hoffnung auf der Flucht und was ist dein Wunsch für die Zukunft?« Die Antworten verdeutlichen, wie notwendig es ist, die Erlebnisse auf der Flucht zu berücksichtigen. So wurde beispielsweise Abdulasis, 16 Jahre alt, in einer unserer Mitgliedseinrichtungen aufgenommen. Deutsch kann er bisher nur ein paar Worte. Er war fast neun Monate auf der Flucht. Zu Fuß durch Äthiopien, Sudan, Tschad, Libyen und immer in der Angst, von Soldaten gefasst zu werden. »Wir mussten uns in der Wüste verstecken.« Zum Schluss folgten 14 Stunden Überfahrt auf einem der berüchtigten schrottreifen Todeskähne, von denen viele die Insel Lampedusa nicht erreichen. Aussagen der jungen Menschen sind: »Ich möchte meine Familie wiedersehen, sie in die Arme nehmen, wissen, dass es ihr gut geht, die schlimmen Dinge aus meinem Kopf verbannen.« – »Meine größte Hoffnung war, in Sicherheit zu leben, das ist jetzt so. Auch möchte ich hier in Deutschland arbeiten und ein eigenes Haus besitzen. Das ist aber noch weit in der Zukunft.« – »Ich möchte schnell die deutsche Sprache lernen und lesen können.« – »Ich habe keine Wünsche oder Träume für die Zukunft. Ich bin froh, dass ich noch lebe.« (Evangelische Jugendhilfe 4/2015).

Diese Beispiele verdeutlichen, worauf es in der Arbeit mit den jungen Menschen ankommt: Ihre Verzweiflung und ihren Mut, die Lebensumstände und die Schicksale zu berücksichtigen, den Willen nach Veränderung und Verbesserung des eigenen Lebens einzubeziehen und ihre Erfahrungen, sich auf fremde Menschen, Länder und Kulturen einzulassen und diesen mit Respekt zu begegnen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte _____

Der Entwurf zur Verbesserung des Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher greift diese Ausgangssituationen auf. Aufgrund der ständig wachsenden Zunahme der unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen sind einige kommunale Gebietskörperschaften sehr stark belastet. Die Kapazitätsgrenzen sind teilweise so überschritten, dass die adäquate

Betreuung nicht möglich ist. Bei einer Umsetzung des Gesetzes sind aus unserer Sicht folgende Punkte wesentlich: Diese Punkte gehen auch zum Teil aus der gemeinsamen Stellungnahme des AFET, BVKE und des BumF hervor.

Kindeswohl gewährleisten

Zentraler Maßstab im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist für uns das Kindeswohl – sowohl rechtlich als auch in unserer täglichen Arbeit. Kindeswohl ist für uns mehr als der Ausschluss einer möglichen Gefährdung, Kindeswohl bedeutet die Berücksichtigung der Interessen und Willensbekundungen der jungen Menschen. Alle Entscheidungen, die die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen, auch die Verteilungsentscheidung, sollte das Kindeswohl umfassend berücksichtigen. Nur durch konsequenten Einbezug der Kinder auf der Flucht und im Exil kann der Gefahr des schutzlosen »Abtauchens« (Stichwort: Straßenkinder) der jungen Heranwachsenden infolge fehlender Erklärung und unzureichender Anhörung entgegengewirkt werden.

Rechtsschutz sicherstellen

Im Rahmen der geplanten Umverteilung halten wir es für essentiell, die Möglichkeiten zur Beteiligung, Vertretung und für den Rechtsschutz für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu stärken. Nur wenn es gelingt, die neu einreisenden jungen Menschen von der Verteilung zu überzeugen, wird das geplante Vorhaben erfolgreich sein. In dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind die genannten Rechte nur rudimentär ausgestaltet. Uns erscheint es notwendig, insbesondere die rechtliche Vertretung durch einen Vormund von Anfang an zu etablieren, um ein gerechtes Verfahren gewährleisten zu können. Gerade in den wenigen Tagen der vorläufigen Inobhutnahme geht es um weitreichende Entscheidungen für den jungen Menschen, die im Nachhinein nur schwer korrigiert werden können.

Kompetenzen vor Ort bereithalten

Für eine gute Unterbringung und Versorgung sind qualitative Standards und geeignete Strukturen von zentraler Bedeutung. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass eine Aufnahme und Unterbringung von

unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dann gut gelingt, wenn die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere gute Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts seitens der Vormünder, der Zugang zu spezialisierten Angeboten der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit von Beginn an einen Schulzugang in Regelschulen zu ermöglichen. Da diese Infrastruktur bei Weitem nicht überall zur Verfügung steht, empfehlen wir die Einrichtungen von Zuständigkeitskonzentrationen ohne bereits geschaffene Versorgungssysteme zu gefährden, um eine bestmögliche Aufnahme für die Jugendlichen erreichen zu können – und die beteiligten Ämter nicht zu überfordern und die Folgen von veränderten Regelungen der örtlichen Zuständigkeit genau in Bezug auf Fallkonstellationen zu prüfen.

Jugendhilfestandards als Maßstab

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert gegenwärtig große Anstrengungen seitens der Kommunen und Träger der Jugendhilfe. In vielen Kommunen werden in erheblichem Umfang Kapazitäten geschaffen, um diese jungen Flüchtlinge angemessen zu versorgen. In vielen Städten greifen aber auch provisorische Übergangslösungen um sich und sind dabei sich zu etablieren. Es ist unbestritten, dass kurzfristige Änderungen kurzfristiger Lösungen bedürfen. Dennoch müssen so schnell wie möglich die neu geschaffenen Angebote an die rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe herangeführt werden.

1. Normalisierung: Alle provisorischen Unterbringungen müssen schrittweise an die Standards der Jugendhilfe herangeführt werden. Notwendige Vorschriften für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, die Eignung des Personals, den Kinderschutz und die Erbringung von Jugendhilfeleistungen müssen eingehalten werden.

2. Keine doppelten Standards: Der Versuch, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu einer Personengruppe mit geringeren Hilfebedarfen zu erklären, ist keine nachhaltige Lösung für die Kommunen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Deswegen muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, die im Einzelfall entschieden werden. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig Grundlage unserer Arbeit sein.

3. Dauerhafte Lösungen: Alle unbegleiteten Minderjährigen, die bis zum Jahresende ankommen, bleiben dauerhaft an dem Ort ihrer Inobhutnahme – es sei denn, dass es landesinterne Verteilverfahren gibt. Das Gesetz zur bundesweiten Umverteilung tritt frühestens am 1. Januar 2016 in Kraft und berücksichtigt nur die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen. Das heißt, dass dauerhafte Lösungen für die bislang ankommenden UMF gefunden werden müssen.

3. Fazit

Wie die Darstellung der Ausgangssituation gezeigt hat, kommt es darauf an, klare politische Regelungen und Strukturen zu finden, die ein einfaches strukturiertes effizientes und zielgerichtetes Verfahren ermöglichen. Daher ist es notwendig, die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche laufend zu evaluieren und an die Bedarfssituation anzupassen. Im Wesentlichen kommt es darauf an, dass die rechtliche Vertretung der jungen Menschen entsprechend qualifiziert im Rahmen der pädagogischen Kenntnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden muss. Hierbei sind die erzieherischen Bedarfe ebenso zu berücksichtigen, wie die Hilfeplanung zur Unterstützung der minderjährigen Flüchtlinge aufgrund ihrer unterschiedlichen Erfahrungen und biographischen differenzierten Ausgangssituationen. Die Qualifizierung des Verfahrens seitens aller Beteiligten der öffentlichen und freien Träger sowie rechtlichen Vertretungen ist unabdingbar, um den Zielen des Gesetzentwurfs Rechnung tragen zu können. Hierzu gehört es nicht nur, die Herkunftsgeschichte und Ausgangssituation der Flucht zu berücksichtigen, sondern eben auch ihre Zukunfts- und Integrationsperspektive wie Sprache, Schule und Ausbildung. Im Wesentlichen kommt es darauf an ihnen Ruhe und Sicherheit zu geben, sodass es gerade am Anfang des Verfahrens wesentlich ist, diese einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig auf die Situation der begleiteten minderjährigen Flüchtlinge hinzuweisen. Diese leben oftmals unzureichend betreut in Gemeinschaftsunterkünften und benötigen ebenso wie die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Aufarbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse und eine Integration in die Gesellschaft, damit ihre Zukunftsperspektive so gestaltet werden kann, dass ein förderliches Aufwachsen gewährleistet ist.

Hannover, den 25. September 2015

Dr. Björn Hagen
EREV-Geschäftsführer